

Anlage 6

Neufassung Baumschutzsatzung

Gegenüberstellung der gültigen Satzung und des Satzungstextes nach Anlage 1

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu schützen und zu erhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Schutzzweck</p> <p>(1) Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb zu schützen und zu erhalten.</p> <p>(2) Im Landschaftsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel wird die Erhaltung und Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen als Entwicklungsmaßnahme dargestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben bezweckt die Satzung den Schutz von Bäumen</p> <ol style="list-style-type: none">1. sowohl im baulich hoch verdichteten, innerstädtischen Bereich der Kernstadt, wie auch in den Zentren der Stadtteile, da hier Defizite bei der Durchgrünung bestehen und2. in Siedlungsgebieten, die durch einen umfangreichen erhaltenswerten Baumbestand charakterisiert sind.

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>In den festgelegten Gebieten, die der als Anlage beigefügten Karte der Stadt Kassel im Maßstab 1:15.000 zu entnehmen sind, werden Bäume nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Ortsbezirke Mitte, Südstadt, West, Wehlheiden, Bad Wilhelmshöhe, Brasselsberg, Süsterfeld/Helleböhn, Harleshausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Nord (Holland), Philippinenhof/Warteberg, Fasanenhof, Wesertor, Wolfsanger/Hasenhecke, Bettenhausen, Forstfeld, Waldau, Niedierzwehren, Oberzwehren, Nordshausen, Jungfernkopf und Unterneustadt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm. Die Satzung gilt auch für alle Bäume innerhalb einer Baumgruppe, die überwiegend einen Stammumfang von 80 oder mehr Zentimetern haben.</p> <p>(2) Nicht unter diese Satzung fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obstbäume 2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Verkehrsanlagen und ihren Nebenanlagen, an Gewässern, auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden sowie Baumbestände in Baumschulen. 3. Wald im Sinne von § 1 Hessisches Forstgesetz. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 50 cm. Die Satzung gilt auch für Bäume mit geringerem Stammumfang innerhalb einer Baumgruppe, die überwiegend einen Stammumfang von 80 oder mehr Zentimetern haben.</p> <p>(2) Nicht unter diese Satzung fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss, Baumhasel und Esskastanie 2. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gewässern und auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden <p style="text-align: right;">...</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>3. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen</p> <p>4. Wald im Sinne von § 1 Hessisches Forstgesetz.</p> <p>(3) Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Erhaltung von Bäumen bleiben unberührt</p> <p>(4) Für Ersatzpflanzungen nach § 7 gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungspflicht und Versagungsgründe</p> <p>(2) Die Beseitigung von geschützten Bäumen bedarf einer besonderen Genehmigung. Als Beseitigung gelten auch Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Schädigung von Bäumen führen können.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum insgesamt beseitigt oder im Sinne des Abs. 3 geschädigt werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 6 vorliegt.</p> <p>(3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veränderungen der charakteristischen Krone, 2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z.B. aus Asphalt oder Beton, <p style="text-align: right;">...</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Genehmigungspflicht und Versagungsgründe</p> <p>(1) Nach dieser Satzung geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen. Es ist verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern.</p> <p>(2) Der Beseitigung eines Baumes gleich kommen Schädigungen eines Baumes, die seinen weiteren Erhalt aus fachlicher Sicht nicht mehr rechtfertigen.</p> <p>(3) Schädigungen im Sinne des Abs. 2 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veränderungen der charakteristischen Krone, 2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z.B. aus Asphalt oder Beton, <p style="text-align: right;">...</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p>3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,</p> <p>4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbizide oder Streusalz,</p> <p>5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde.</p> <p>Nicht genehmigungspflichtig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei die charakteristische Krone nicht verändert wird</p>	<p>3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,</p> <p>4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden oder Streusalz,</p> <p>5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde</p> <p>6. sowie alle Maßnahmen, die dessen Funktion für die Umwelt wesentlich beeinträchtigen oder zu Langzeitschäden oder vorzeitigem Absterben führen können.</p> <p>(4) Veränderungen eines Baumes sind insbesondere Maßnahmen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes verändern, weiteres Wachstum einschränken oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigen.</p> <p>(5) Nicht genehmigungspflichtig nach Abs. 1 sind</p> <p>1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume entsprechend den fachlichen Regelwerken zur Baumpflege, soweit dabei das charakteristische Erscheinungsbild des Baumes nicht verändert wird</p> <p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Diese gilt auch wenn die Gefahr nicht von dem Baum ausgeht, diese jedoch nur durch gegen den Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere eine Ersatzpflanzung festsetzen.</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
	(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Baum beseitigt, geschädigt oder verändert werden soll und keiner der Genehmigungsgründe des § 5 vorliegt
<p style="text-align: center;">§ 6 Genehmigungsgründe</p> <p>(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern, 2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, 5. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist, 6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind. <p style="text-align: right;">...</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Genehmigungsgründe</p> <p>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern, 2. eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 3. von einem Baum unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, 5. die Beseitigung eines Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, 6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt 7. sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder wenn <p style="text-align: right;">...</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p>(2) Geht von einem Baum eine gegenwärtige Gefahr aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist unverzüglich anzuzeigen und der akute Handlungsbedarf in geeigneter Weise zu belegen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere die, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.</p>	<p>8. die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Dabei ist das Formblatt „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ zu verwenden.</p> <p>(2) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich für jedes Grundstück gesondert beim Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - zu beantragen. Dabei ist das Formblatt „Antrag auf Maßnahmen an geschützten Bäumen“ zu verwenden.</p> <p>(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere soll eine Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Genehmigung wird unbeachtet der Rechte Dritter erteilt.</p> <p>(3) Das Verfahren gemäß §§ 5 ff ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Kassel“ in der jeweils gültigen Fassung.</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 9 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Für Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 6, 7 und 8 gelten die folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Bei einem Stammumfang von über 150 cm bis 250 cm sind als Ersatz zwei Bäume und bei einem Stammumfang über 250 cm drei Bäume als Ersatz zu pflanzen. Jeder Ersatzbaum ist in der Regel mit einem Stammumfang von 14 – 16 cm zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Andernfalls besteht die Verpflichtung zur erneuten Ersatzpflanzung, bis diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist dem Umwelt- und Gartenamt unaufgefordert mitzuteilen. Die Ersatzpflanzung kann auch auf anderen Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung erfolgen.</p> <p>(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Ersatzpflanzungen auch dann, wenn diese die Maße des § 3 Abs. 1 noch nicht erreicht haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Wird eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erteilt, hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum Ersatzpflanzungen nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen.</p> <p>(2) Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Bei einem Stammumfang von über 150 cm bis 250 cm sind als Ersatz zwei Bäume und bei einem Stammumfang über 250 cm drei Bäume als Ersatz zu pflanzen. Jeder Ersatzbaum ist mit einem Stammumfang von 12-14 cm in der der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Andernfalls besteht die Verpflichtung zur erneuten Ersatzpflanzung, bis diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Artenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt - im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist dem Umwelt- und Gartenamt unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem sich der zu ersetzende Baum befindet oder befunden hat. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung oder auf einem Grundstück der Stadt Kassel durchzuführen.</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausgleichszahlungen</p> <p>Ist eine Ersatzpflanzung nach § 9 auf dem Grundstück, auf dem sich der Baum befand, oder auf einem anderen Grundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung fachlich nicht sinnvoll oder würde zu einer unzumutbaren Härte führen, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von 100,00 € zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">8 Ausgleichszahlungen</p> <p>Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200,00 € zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Schutzmaßnahmen</p> <p>Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Schutzmaßnahmen</p> <p>Der Magistrat kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, notwendig werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ungenehmigte Maßnahmen</p> <p>(1) Wer entgegen § 5 ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten Bäume in angemessenem Umfang zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Für den Fall, dass eine Ersatzpflanzung fachlich nicht sinnvoll ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde, ist eine Ausgleichszahlung nach § 10 dieser Satzung zu leisten.</p> <p>(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Zustimmung geschehen ist oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadensersatz von Dritten verlangen können. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ungenehmigte Eingriffe</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten.</p> <p>(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit dessen Zustimmung geschehen ist oder der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Schadensersatz von dem Dritten verlangen kann. ...</p>

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
<p>(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 5 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.</p>	<p>(3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 4 nicht verantwortlich, kann die Stadt auf eigene Kosten Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreifen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Betreten von Grundstücken</p> <p>Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Berechtigte soll vorher benachrichtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Betreten von Grundstücken</p> <p>Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Abs. 1 Bäume beseitigt oder schädigt, 2. entgegen § 6 Abs. 2 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt, 3. eine Nebenbestimmung gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt oder 4. einer Anordnung aufgrund der §§ 4, 6 Abs. 2, 8 oder 9 nicht nachkommt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9 b des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Genehmigung Bäume beseitigt, schädigt oder verändert, 2. entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt, 3. eine nach § 6 Abs. 2 erlassene Nebenbestimmung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt oder 4. einer Anordnung aufgrund von § 4 Abs. 5 Nr. 2, §§ 7, 9 oder 10 nicht nachkommt. ...

Text gültige Satzung	Satzungstext nach Anlage 1
	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.</p> <p>(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Kassel.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30.09.2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) vom 18. Juli 2005 außer Kraft</p>